

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Herr Peter Goldschmid
Bundesrain 20
3003 Bern

6. Juni 2018

Ordnungsbussenverordnung und Bussenlisten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Goldschmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. April 2018 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Zu Art. 2 Abs. 1 lit. a und b des Entwurfs der Ordnungsbussenverordnung (E-OBV)

Hierzu ist lediglich eine folgende formelle Bemerkung anzubringen:

In Art. 2 Abs. 1 lit. a beziehungsweise lit. b des Entwurfs der Ordnungsbussenverordnung (E-OBV) vom 8. März 2017 wird auf Anhang 1 Ziffer VII, 2. beziehungsweise 4. und 5. Kapitel verwiesen. Der Anhang 1 enthält jedoch keine Ziffer VII. Der Verweis ist zu korrigieren.

2. Zu Anhang 2 des E-OBV

2.1 Generelles

Im Gegensatz zur Bussenliste 1, welche arabische Ziffern aufweist, enthält die Bussenliste 2 römische Ziffern. Im Sinne der Einheitlichkeit der Systematik sollen Letztere ersetzt werden.

2.2 Ziffer I des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)

Zusätzlich zu den fünf aufgenommenen Ordnungsbussentatbeständen gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. a–e des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 sollen folgende gleichgelagerte (Verordnungs-)Übertretungen ebenfalls mittels Ordnungsbusse geahndet werden können:

- Verletzung der Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Art. 63 oder 72 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007; Straftatbestand gemäss Art. 90a VZAE. Bussenhöhe: Fr. 100.–.

- Verletzung der Meldepflicht bei Stellenantritt bis zu drei Monaten oder bei Dienstleistungserbringung bis 90 Arbeitstage nach Art. 9 Abs. 1^{bis} der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union¹ und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP) vom 22. Mai 2002: Straftatbestand gemäss Art. 32a VEP. Bussenhöhe: Fr. 300.—.

2.3 Ziffer V des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Die Ordnungsbussentatbestände zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 wurden unverändert in die aktuelle Fassung übernommen. Da es sich beim Ordnungsbussenverfahren um ein anonymes Verfahren handelt, würden den Behörden mit der Ahndung dieser Übertretungen wichtige Informationen verloren gehen. Wir halten es – gerade angesichts der heutigen Bedrohungslage – für unerlässlich, dass die Polizei darüber informiert ist und bleibt, wer es unterlässt, Waffen bei der Einfuhr in die Schweiz anzumelden oder richtig zu deklarieren. Das gleiche gilt beim Transit von Waffen durch die Schweiz oder bei einer Einreise aus einem Schengenstaat mit Feuerwaffen ohne erforderlichen Europäischen Feuerwaffenpass. Gerade mit Blick auf die weltweiten Bestrebungen, Feuerwaffen zu registrieren oder restriktiv abzugeben, erscheint es als ein falsches Zeichen, in diesem heiklen Themengebiet im anonymisierten Verfahren Ordnungsbussen auszufällen.

Wir beantragen daher, dass die Ziffern 5002, 5003 und 5006 ersatzlos zu streichen sind.

2.4 Ziffer IX des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Die Aufnahme einer Ordnungsbusse wegen Verbrennen von Abfällen wurde fallengelassen, weil die Beurteilung der übermässigen Immission Schwierigkeiten bereiten soll. Es ist aber genau diese Bestimmung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (USG), welche sich für die Aufnahme in die Ordnungsbussenliste eignen würde. Vielfach handelt es sich um das unsachgemässe "Mitverbrennen" von behandeltem Holz oder anderen Materialien, welche nicht als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten. Für solche relativ leichte Übertretungen sollte das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden können. Gleiches gilt für die ursprüngliche Ordnungsbussenziffer XI, Ziffer 3: Widerrechtliches Ablagern kleiner Mengen von Abfällen ausserhalb von Anlagen beziehungsweise einer Deponie.

Entsprechend wird folgende Ergänzung der Bussenliste 2 beantragt:

- Verbrennen von Abfällen, die nicht als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen gemäss Art. 30c USG und Art. 61 Abs. 1 lit. f USG.
- Ablagern kleiner Mengen von Abfällen ausserhalb von Deponien gemäss Art. 61 Abs. 1 lit. g USG.

Im Weiteren bedauert der Regierungsrat, dass keiner der in seiner Stellungnahme zum ersten Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen fünf Übertretungstatbestände aus den Bereichen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes in die Bussenliste aufgenommen worden ist. Eine Begründung für die Nichtaufnahme lässt sich den Erläuterungen des Bundesamts für Justiz (BJ) zum zweiten Vernehmlassungsentwurf nicht entnehmen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die vorgeschlagenen Übertretungstatbestände nicht in die Bussenliste aufgenommen worden sind.

Entsprechend wird nochmals eine Ergänzung der Bussenliste um die folgenden fünf Übertretungstatbestände aus den Bereichen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes beantragt, da sich damit der Vollzug der entsprechenden Bestimmungen weniger aufwendig und wirkungsvoller gestalten liesse:

- Nichteinhalten der lufthygienischen Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme
- Überschreiten der maximal zulässigen Stundenpegel bei elektroakustisch erzeugtem oder verstärktem Schall um mehr als 2 dB(A)
- Nichtanbieten eines kostenlosen Gehörschutzes bei Veranstaltungen mit einem Stundenpegel grösser 93 dB(A)
- Nichthinweisen auf den maximal zulässigen Stundenpegel bei Veranstaltungen mit einem Stundenpegel grösser 93 dB(A)
- Nichthinweisen auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition bei Veranstaltungen mit einem Stundenpegel grösser 93 dB(A).

Sollten die vorgeschlagenen Übertretungstatbestände wiederum nicht in die Bussenliste aufgenommen werden, wird um entsprechende Begründung ersucht. (Ist die Nichtaufnahme der vorgeschlagenen vier Übertretungstatbestände aus dem Bereich des Lärmschutzes eventuell auf die anstehende Integration der Verordnung über den Schutz des Publikums vor Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen [Schall- und Laserverordnung, SLV] vom 28. Februar 2007 in die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall [V-NISSG] zurückzuführen?)

2.5 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) sowie Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

Auf der Bussenliste 2 findet sich kein Ordnungsbussentatbestand betreffend Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932, obschon Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 des neuen Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 24. Juni 1970 dieses Gesetz ebenfalls aufführt.

Auf der Bussenliste 2 findet sich kein Ordnungsbussentatbestand betreffend Lebensmittelgesetz, obschon Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 12 OBG dieses Gesetz (altes Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992) ebenfalls aufführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- peter.goldschmid@bj.admin.ch